



Frank Hönigschmied
Referatsleiter

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

- nur per Mail -

Arbeitgebervereinigung Nahrung und Genuss e.V.

Bundesarbeitgeberverband der
Personaldienstleister e.V. (BAP)

Bundesverband der Deutschen
Fleischwarenindustrie e.V.

Bundesverband Vieh und Fleisch

Bundesvereinigung der Deutschen
Ernährungsindustrie

Deutscher Fleischer-Verband e.V.

Deutscher Raiffeisenverband e.V.

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten

Interessenverband Deutscher
Zeitarbeitsunternehmen e.V.

Verband der Ernährungswirtschaft e. V.

Verband der Fleischwirtschaft e.V.

ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft

nachrichtlich:

Generalzolldirektion, Direktion VII

BETREFF **Verordnung über die Anzeigepflicht von Leiharbeit in der Fleischwirtschaft;
Verbändebeteiligung**

ANLAGEN 1

GZ **III A 3 - SV 3010/20/10012 :007**

DOK **2021/0165567**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Arbeitsschutzkontrollgesetz vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) tritt ab dem 1. April 2021 ein grundsätzliches Verbot der Arbeitnehmerüberlassung in der Fleischwirtschaft in Kraft.

Bis zum 1. April 2024 besteht jedoch die Möglichkeit, durch Tarifverträge der Einsatzbranche im Bereich der Fleischverarbeitung Arbeitnehmerüberlassung in begrenztem Rahmen einzusetzen. Dabei ist der Entleiher verpflichtet, die Arbeitnehmerüberlassung gegenüber den Behörden der Zollverwaltung anzuzeigen.

Nach § 6a Absatz 3 Satz 9 Nummer 1 des Gesetzes zur Sicherung von Arbeitnehmerrechten in der Fleischwirtschaft (i.d.F. ab 1. April 2021) kann das Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die näheren Einzelheiten zu den in der Anzeige und Änderungsanzeige erforderlichen Angaben bestimmen. Zudem kann die zuständige Behörde der Zollverwaltung bestimmt werden.

Von den Verordnungsermächtigungen soll mit beigefügter Verordnung über die Anzeigepflicht von Leiharbeit in der Fleischwirtschaft (ALFV) Gebrauch gemacht werden.

Hiermit gebe ich Ihnen Gelegenheit, zu dem Entwurf im Rahmen der Verbändebeteiligung Stellung zu nehmen. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass es sich um einen Verordnungsentwurf handelt, der innerhalb der Bundesregierung noch nicht final abgestimmt worden ist.

Etwaige Stellungnahmen zum Entwurf übersenden Sie bitte bis zum **22. März 2021** an das Referatspostfach IIIA3@bmf.bund.de.

Zur Erhöhung der Transparenz im Rechtssetzungsverfahren ist beabsichtigt, neben dem Verordnungsentwurf auch Ihre Stellungnahmen auf der Internetseite des Bundesministeriums der Finanzen zu veröffentlichen. Daher bitte ich Sie, die Stellungnahme frei von personenbezogenen Daten abzugeben. Einen Widerspruch gegen die Veröffentlichung Ihrer Stellungnahme bitte ich ausdrücklich zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hönigschmied

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.